

**Gebührensatzung  
für die Benutzung des Sportzentrums an der Zwurgerstraße  
der Gemeinde Neubiberg**

**(Gebührensatzung Sportzentrum Zwurgerstraße)**

**vom 22.12.2016**

Gemeinderatsbeschluss:	14. November 2016
Rechtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	22.12.2016 – 12.01.2017
In- Kraft- Treten:	01. Januar 2017
1. Änderung:	01. Mai 2019

## Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines und Begriffsbestimmung.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit.....	2
§ 4 Höhe der Gebühren.....	3
§ 5 Datenschutz .....	3
§ 6 Inkrafttreten.....	4

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeitigen Fassung i. V. m. Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## § 1

### Allgemeines und Begriffsbestimmung

(1) Die Gemeinde Neubiberg erhebt für die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Sportanlagen des Sportzentrums an der Zwergerstraße Gebühren nach dieser Satzung für:

1. Außenplätze,
2. Dreifachturnhalle.

Die Benutzungsgebühr schließt die Benutzung der Umkleide- und Waschräume sowie Sanitäranlagen mit ein.

(2) **Benutzungen** im Sinne dieser Gebührensatzung sind alle Nutzungen die durch den Belegungsplan oder Einzelreservierung zugelassen sind.

**Sportveranstaltungen** sind alle öffentlichen Ereignisse, die dem sportlichen Wettbewerb dienen. Hierunter fallen insbesondere Punktspiele, Freundschaftsspiele, Pokalturniere, Vergleichswettkämpfe etc.

**Sonstige Gruppen** sind auswärtige Sportvereine, Betriebssportgruppen und lose Zusammenschlüsse mehrerer Personen zur sportlichen Betätigung.

## § 2

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner, der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren, sind die in § 7 Benutzungssatzung Sportzentrum Zwergerstraße genannten Nutzer der Sportanlagen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen; sie bemisst sich entsprechend der in § 13 der Benutzungssatzung Sportzentrum Zwergerstraße geregelten Belegungspläne.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Der Bescheid ergeht einmal jährlich, rückwirkend.

## § 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Sportanlage richtet sich nach der nachfolgenden Aufstellung:

<b>Private Nutzer</b>	
Halle	43,00 € / Stunde
Plätze	70,00 € / Stunde
<b>Sportvereine Neubiberg, vhs Südost</b>	
Halle	32,00 € / Stunde
Plätze	52,00 € / Stunde

- (2) Die einzelnen Gebühren nach Abs. 1 enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 v. H..

## § 5 Datenschutz

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Neubiberg und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <http://www.neubiberg.de/home/informationen/datenschutzerklaerung> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Die 1. Änderung dieser Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Gemeinde Neubiberg, den 08.04.2019

gez.  
Günter Heyland  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 09.04.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.04.2019 angeheftet und am 25.04.2019 wieder abgenommen.

Neubiberg, den 29.04.2019

gez.

Günter Heyland

Erster Bürgermeister